Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 29 MarkenSchG

MarkenSchG - Markenschutzgesetz 1970

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

1. (1)Die Marke ist zu löschen
    1. 1.auf Antrag des Inhabers;
    2. 2.wenn die Registrierung nicht rechtzeitig erneuert worden ist (§ 19);
    3. 3.wenn das Markenrecht aus anderen als den unter Z 1 und 2 angeführten Gründen erloschen ist;
    4. 4.auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der eine Registrierung wegen eines Widerspruchs aufgehoben wurde;
    5. 5.auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der einem bei der Nichtigkeitsabteilung gestellten Löschungsantrag stattgegeben wurde.
2. (2)Die Löschung ist im Markenregister (§ 17) einzutragen und zu veröffentlichen.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at